

§ 3 Nr. 49

Grundinformation: Die durch das StÄndG v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412) in den Befreiungskatalog eingefügte Vorschrift wurde durch das StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986) mW ab VZ 2011 (§ 52 Abs. 1 idF des StVereinfG 2011) aufgehoben.

Nr. 49 regelte die StBefreiung von Unterstützungsleistungen ehemaliger alliierter Besatzungssoldaten an ihre im Inland zurückgebliebenen Ehefrauen. Wegen des schon lange nicht mehr bestehenden Besatzungsstatuts ging die StBefreiung bereits seit vielen Jahren ins Leere (BTDrucks. 17/5125, 36).

Die Kommentierung der Nr. 49 (Stand Januar 2007) ist im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

§ 3 Nr. 49

[Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), aufgehoben durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

Steuerfrei sind

...

49. laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist.

...

§ 3 Nr. 49